

Amtsgericht Ansbach

Az.: 2 C 1377/14



745459

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Ansbach durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 07.07.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.06.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten im Kostenpunkt durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schmerzensgeld wegen einer behaupteten Falschbehandlung durch die Beklagte von etwa 5.000 EUR.

Die Beklagte ist Heilpraktikerin.

Der Kläger, der seit Jahren an einer chronischen Darmentzündung (pancolitis ulcerosa) mit langanhaltenden Diarrhöen, die in Schüben verläuft, leidet, begab sich Anfang 2012 zu ihr in alternativmedizinische Behandlung.

Zuvor befand sich der Kläger in schulmedizinischer Behandlung, in der ihm insbesondere Kortison, Salofalk und Azathioprin verschrieben wurde und zu keiner nachhaltigen Verbesserung seines Gesundheitszustandes führte.

Die Beklagte wandte u.a. Bioresonanz und Fußbäder an und führte regelmäßige heilpraktische Therapiesitzungen durch.

Der Kläger behauptet, dass sich während der Behandlung sein Gesundheitszustand für die Beklagte erkennbar rapide verschlechtert habe, er insbesondere massive Durchfälle mit krampfartigen Schmerzen erlitt, die zu einer Gewichtsabnahme von mehr als 25 kg geführt hätten. Deshalb habe er sich schließlich am 14.03.2012 in eine stationäre Notfallbehandlung begeben müssen.

Die Beklagte habe ihm zuvor von einem Arztbesuch abgeraten gehabt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte ihm wegen einer akuten Gesundheitsgefahr bereits zuvor zur erneuten schulmedizinischen Behandlung hätte raten müssen, was ihm erhebliche, Wochen andauernde Leiden erspart hätte.

Außerdem seien die angewendeten Therapien ungeeignet.

Deshalb beantragt der Kläger:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 13.12.2013 zu bezahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Klägervertreter in Höhe von 489,45 € freizuhalten.

Die Beklagte beantragt die Klagabweisung.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass ihre Therapie nicht zu beanstanden sei. Sie behauptet, dass der Kläger gerade eine alternativmedizinische Behandlung gewünscht und eine weitere „schulmedizinische“ Behandlung abgelehnt habe. Außerdem habe der Kläger sie nicht über seine Diagnose unterrichtet, sondern nur blutige Durchfälle und eine Gastritis geschildert.

Bezüglich der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze nebst den eingereichten Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund Beweisbeschlusses vom 09.02.2015 durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens des Prof. Dr. [REDACTED] vom 20.03.2015, das der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung vom 02.06.2015 mündlich erläutert hat.

Ferner hat das Gericht den Kläger und die Beklagte informatorisch angehört.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus keinem erdenklichen rechtlichen Gesichtspunkt – weder aus Vertrags- noch aus Deliktshaftung – einen Anspruch auf Schmerzensgeld wegen der von ihm behaupteten massiven Verschlechterung seines Gesundheitszustandes.

Für den krankhaften Zustand des Klägers ist keine Pflichtverletzung der Beklagten ursächlich.

Grundsätzlich sind dabei an Heilpraktiker dieselben Anforderungen wie an (Haus-) Ärzte zu stellen (Münchener Kommentar, BGB, § 823 Rn. 756).

Dabei können solche möglichen Pflichtverletzungen der Beklagten außer Betracht bleiben, die den Gesundheitszustand des Klägers nicht verschlechtern haben.

Insbesondere können – was der Kläger auch gar nicht behauptet hat – die von der Beklagten angewandten Therapien wie Bioresonanz, Fußbäder, Therapiesitzungen die Beschwerden nicht verursacht haben.

Es kann auch dahin gestellt bleiben, ob die Beklagte die richtige naturheilpraktische Therapie ausgewählt hat.

Zwar liegt insofern durchaus die Ungeeignetheit der von der Beklagten ausgewählten Therapien nahe. Im Bereich der alternativen Medizin gibt es aber grundsätzlich keine Erfolgswachweise, es handelt sich vielmehr gerade um naturwissenschaftlich (noch) nicht fundierte und anerkannte Methoden. In eine solche Art der Behandlung hat sich der Kläger bewusst begeben. Deshalb ist nicht nachweisbar, dass andere alternative Therapien mit Wahrscheinlichkeit die Leiden des Klägers gelindert hätten. Daher können entsprechende Kausalitätsnachweise auch nicht mit einem heilpraktischen Sachverständigengutachten erbracht werden, so dass es einer Einholung nicht bedurfte.

Aus diesem Grund hätten sich auch eventuelle Pflichtverletzungen der Beklagten bei Anamnese,

Diagnostik, Aufklärung und konkreter Ausgestaltung der Therapie nicht nachweisbar ausgewirkt.

Auch ein eventueller Verstoß gegen Dokumentationspflichten an sich führt zu keiner Haftung des Behandlers, sondern kann allenfalls Beweiserleichterungen nach sich ziehen (Münchener Kommentar, BGB, § 823 Rn. 865).

Es kommt allein als Pflichtverletzung in Betracht, dass es die Beklagte versäumt hat, den Kläger auf die „Schulmedizin“ zu verweisen.

Eines solchen Verweises bedurfte es jedoch nicht.

Grundsätzlich darf ein Heilpraktiker davon ausgehen, dass ein Patient, der ohne gewünschten Erfolg in „schulmedizinischer“ Behandlung war und sich nun an ihn wendet, sich bewusst von den anerkannten Methoden der „Schulmedizin“ ab- und zu alternativen Behandlungen hin wendet (OLG München v. 26.04.1989, 27 U 68/88; OLG München v. 14.11.2012, 3 U 2106/11).

Etwas anderes kann nach Ansicht des Gerichts nur gelten, wenn sich der Patient in einem – für den Heilpraktiker erkennbaren – akuten Zustand einer erheblichen Gesundheitsgefährdung befindet, der eine umgehende „schulmedizinische Behandlung“ erforderlich macht.

Einen solchen Zustand behauptet der Kläger allerdings, indem er einen akuten Schub seiner chronischen Darmentzündung mit seit Wochen anhaltenden Diarrhoen verbunden mit erheblichem Gewichtsverlust, starken Schmerzen und massiven Schwächenfällen darlegt, was die Beklagte bestreitet.

Grundsätzlich ist allerdings, wie auch im (vergleichbaren) Arztprozess, der Patient für seinen Zustand beweibelastet (Münchener Kommentar, BGB, § 823, Rn. 841).

Es spricht Einiges gegen den behaupteten Zustand des Klägers, weil sich insbesondere aus den als Anlage K2 vorgelegten Behandlungsunterlagen der Praxisklinik, in die sich der Kläger nach Abbruch der streitgegenständlichen Therapie begab, ergibt, dass sich der Kläger bei Aufnahme in noch ordentlichem Allgemeinzustand befand.

Allerdings erscheint eine Beweislastumkehr hinsichtlich dieser Frage möglich, falls die Beklagte die Behandlung des Klägers und seinen Zustand nicht ordnungsgemäß dokumentierte (vgl. Münchener Kommentar, BGB, § 823 Rn. 865 für die Arzthaftung). Vorliegend spräche aber - neben der Frage der Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf den Heilpraktiker - dagegen, dass es sich um äußere, auch für den medizinischen Laien leicht feststellbare Symptome wie Schwäche, Gewichtsverlust und Diarrhöen handelt und die Dokumentationspflicht nicht in erster Linie Beweiszwecken dient (Münchener Kommentar, BGB, § 823 Rn. 864).

Vorliegend kann jedoch offen bleiben, ob sich der Kläger tatsächlich in einem solchen Zustand befand. Unterstellt man nämlich den behaupteten Zustand, kommt das Gericht mit dem gerichtsbekannt erfahrenen Sachverständigen, dessen Ausführungen sich das Gericht uneinge-

schränkt zu Eigen macht, zu dem Ergebnis, dass sich bei einem solchen Zustand auch ein medizinischer Laie von selbst in eine schulmedizinische Behandlung begeben würde. Das Gericht ist insbesondere der Auffassung, dass der Sachverständige für seine Feststellungen auch als Rechtsmediziner über ausreichende Sachkunde verfügt. Dies hat er dargelegt. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass es vorliegend bei unstreitiger Diagnose ausschließlich um allgemeinmedizinische Feststellungen über die Gefährlichkeit des Gesundheitszustands des Klägers ging. In diesem Fall bedurfte es folglich keines Hinweises der Beklagten. Dies muss umso mehr gelten, wenn man aufgrund der jahrelangen Leidensgeschichte des Beklagten entsprechende besondere Kenntnisse über seine Erkrankung unterstellen kann und muss. Dass der Kläger wider Erwarten über solche Kenntnisse nicht verfügte, hat er selbst nicht behauptet. Einer Untersuchung des Klägers bedurfte es für diese Schlussfolgerung nicht.

Dies gilt nach Ansicht des Gerichts sogar dann, wenn die Beklagte - was der Kläger unbewiesen behauptet- von Arztbesuchen abgeraten haben sollte: Bei solch gravierenden gesundheitlichen Auswirkungen zwingt sich ärztliche Behandlung auf und dem Kläger musste auch klar sein, dass er selbst seine Symptome häufiger und besser als die Beklagte wahrnehmen konnte und dass die Beklagte gerade keine ausgebildete Ärztin war. Ausführliche Gespräche und Untersuchungen soll ja die Beklagte laut dem Kläger gerade nicht vorgenommen haben.

Selbst wenn man - entgegen den Behauptungen des Klägers - von einem weniger dramatischen Krankheitsbild ausginge, so wie es die Beklagte oder die Klinik dokumentiert haben, entfielen eine Hinweispflicht auf eine schulmedizinische Behandlung, weil nach den Feststellungen des Sachverständigen dann bereits kein besorgniserregender Gesundheitszustand des Klägers bestand, der eine unverzügliche medizinische Behandlung erfordert hätte.

Mangels Hauptforderung besteht weder Anspruch auf Verzinsung noch auf Nebenforderungen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit fußt auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ansbach
Promenade 4
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ansbach
Promenade 8
91522 Ansbach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richter am Amtsgericht

Verkündet am 07.07.2015


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle